

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 05.02.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent möchte erreichen, dass Getränke mit einem Alkoholvolumengehalt von mehr als 15 % ausschließlich in Apotheken und Drogerien gehandelt werden und nur in Lokalen, zu denen Jugendliche keinen Zugang haben, ausgeschenkt werden dürfen.

Er führt aus, dass Alkohol pharmakologisch und medizinisch eines der gefährlichsten Betäubungsmittel sei. Alkohol bis 15 % könne durch Gärung gewonnen werden. Für einen höheren Anteil bedürfe es des Zusatzes von Destillationsalkohol, der gefährlicher als Gäralkohol sei. Durch den zugesetzten Destillationsalkohol könne es zu einer physischen Abhängigkeit kommen.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages eingestellt und diskutiert wurde. 109 Mitzeichnende haben das Anliegen unterstützt. Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Auffassung zu dem Anliegen darzulegen. Die Prüfung des Petitionsausschusses hatte das im Folgenden dargestellte Ergebnis:

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Jugendschutzgesetz (JuSchG) dürfen Branntwein und branntweinhaltige Getränke an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG gilt dies für andere alkoholische Getränke, wie z. B. Wein, Sekt und Bier, für die Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren.

Der Petitionsausschuss nimmt riskanten und missbräuchlichen Alkoholkonsum sehr ernst. Er stellt fest, dass Alkohol in jeder Form eine große Gefahr insbesondere für Kinder und Jugendliche darstellt. Er hält daher eine konsequente Umsetzung des Jugendschutzgesetzes für erforderlich. Gleichzeitig bedarf es sinnvoller Präventionsaktivitäten, um dem Konsum alkoholischer Getränke unter Minderjährigen und problematischen Trinkgewohnheiten in Form von exzessivem Trinken vorzubeugen. Er hält es jedoch für erfolgversprechender, die Bürgerinnen und Bürger und insbesondere Kinder und Jugendliche umfassend über die Folgen des Konsums von Alkohol aufzuklären, statt den Verkauf von Getränken mit einem Alkoholvolumengehalt von mehr als 15 % ausschließlich auf speziell autorisierte Geschäfte zu beschränken. Hierfür ist eine nachhaltige Aufklärungs- und Informationsarbeit erforderlich. Die Bundesregierung hat auf die verschiedenen Präventionsmaßnahmen für den Bereich Alkohol hingewiesen, die auf der Internetseite der Drogenbeauftragten unter www.Drogenbeauftragte.de und auf der Homepage der für Präventionsmaßnahmen im Bereich Sucht zuständigen Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung unter www.bzga.de dargestellt sind. Der Petitionsausschuss sieht die dargestellten Maßnahmen als geeignet an, um dem gefährlichen Konsum von Alkohol wirksam zu begegnen. Zudem stellt eine Beschränkung des Verkaufs von Alkohol auf speziell autorisierte Geschäfte einen Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Grundgesetz dar, die einer entsprechenden Rechtfertigung bedarf.

Der Petitionsausschuss hält die gesetzlichen Regelungen und die dargestellten Maßnahmen für angemessen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.